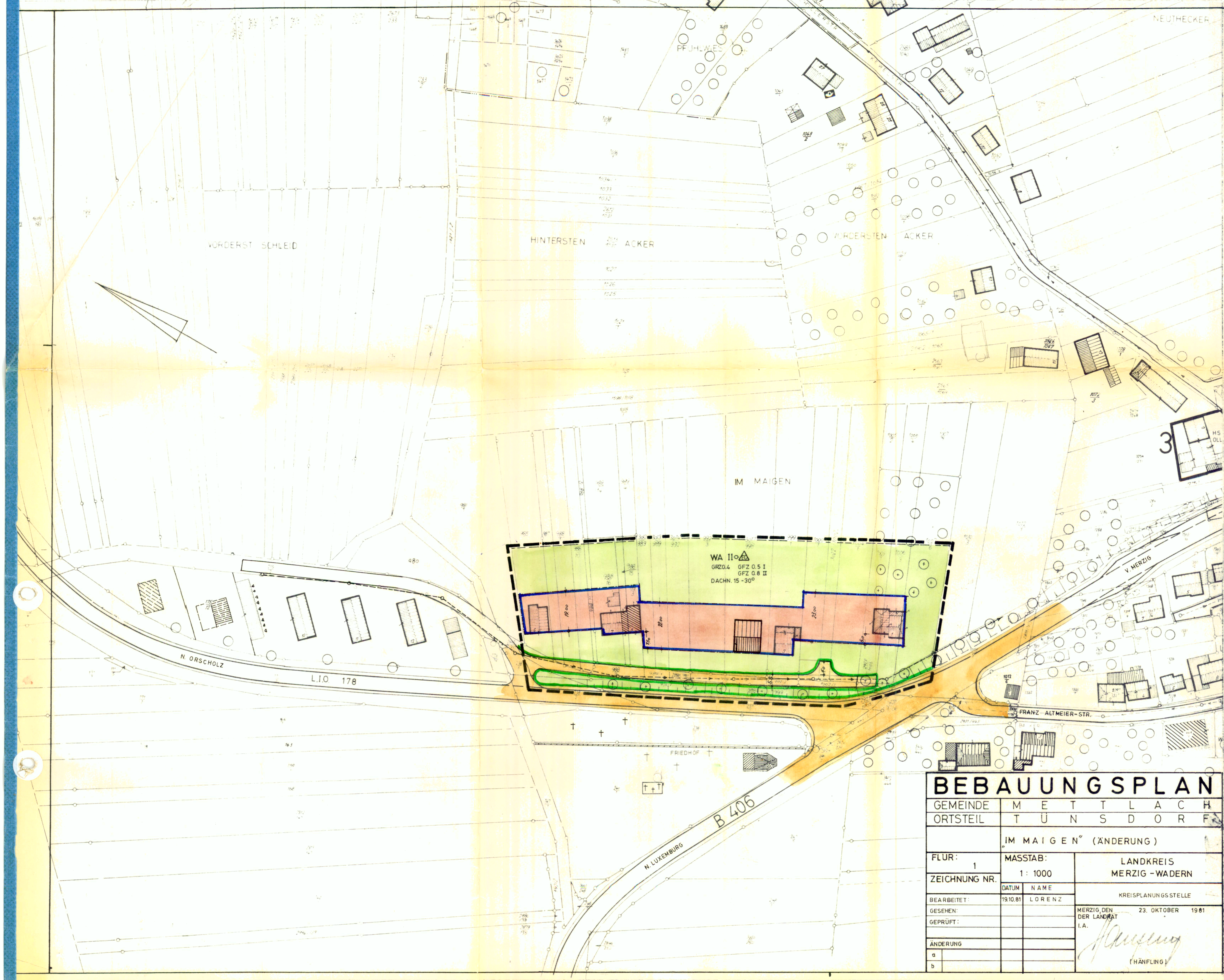

BEBAUUNGSPLAN			
GEMEINDE	M E T T L A C H		
ORTSTEIL	T Ü N S D O R F		
	„IM MAIGEN" (ÄNDERUNG)		
FLUR: 1	MASSTAB: 1 : 1000		LANDKREIS MERZIG - WADERN
ZEICHNUNG NR.	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
BEARBEITET:	19.10.81	LORENZ	MERZIG, DEN 23. OKTOBER 1981 DER LANDRAT I.A.
GESEHEN:			
GEPRÜFT:			
			(HÄNFLING)
ÄNDERUNG			
a			
b			

BEBAUUNGSPLAN

– SATZUNG –

GEMEINDE: METTLACH

ORTSTEIL: TÜNSDORF

„IM MAIGEN" (ÄNDERUNG)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 25 Aug 1976 (BG Bl I S 2257) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 24.2.1981 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde METTLACH, durch die Kreisplanungsstelle

Festsetzungen gemäß § 9 Abs 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

0	Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1	Art der baulichen Nutzung	
	1.1 Baugebiet	WA ALLG. WOHNGEBIET § 4 BauNVO
	2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS 2 BauNVO
	2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
	1.2 Baugebiet	
	2.2.1 zulässige Anlagen	
	2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
	1.3 Baugebiet	
	2.3.1 zulässige Anlage	
	2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1	Maß der baulichen Nutzung	
	1.4 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE PLAN
	1.5 Grundflächenzahl	SIEHE PLAN
	1.6 Geschossflächenzahl	SIEHE PLAN
	1.7 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
	1.8 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
2	Bauweise	OFFEN
	2.2 Überbaubare u nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
	2.3 Stellung der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
3	Mindestgröße die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
4	Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	GARGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN JEDOCH MINDESTENS 5.00m VOM ÖFFENTL. STRASSENKÖRPER.
5	Flächen für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
6	überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
7	Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	ENTFÄLLT
8	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	ENTFÄLLT
9	besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird	ENTFÄLLT
10	Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
11	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	ENTFÄLLT
12	Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
13	die Führung von Versorgunganlagen u leitungen	ENTFÄLLT
14	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser u festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen	ENTFÄLLT
15	öffentlichen u privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN
16	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	ENTFÄLLT
17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
18	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
19	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Austellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u dergleichen	ENTFÄLLT
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	ENTFÄLLT
21	mit Geh-, Fahr- u Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	ENTFÄLLT
22	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze u Garagen	ENTFÄLLT
23	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	ENTFÄLLT
24	von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	ENTFÄLLT
25	einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	a) ENTFÄLLT b) ENTFÄLLT
26	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	N. PROJEKT
27	Höhenlage der baulichen Anlagen	N. ANG. D. GEM. BAUAMT

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG.	ENTFÄLLT
Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmäler auf Grund des § 9 Abs 4 BBauG	ENTFÄLLT
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG	
1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs 6 BBauG.	1 ENTFÄLLT 2 "

PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

■ ■ ■	Räumlicher Geltungsbereich		Straßenverkehrsflächen öffentlich
WR	Reines Wohngebiet		Fahrbahn
WA	Allgemeines Wohngebiet		Gehweg
MD	Dorfgebiet	RW	Radweg
MI	Mischgebiet	F	Fußweg
GE	Gewerbegebiet		Straßenbegleitgrün, Mittelstreifen
GI	Industriegebiet		Private Straßen- u Wegeflächen
SW	Wochenendhausgebiet		Flächen für Bahnanlage
SO	Sondergebiet	P	öffentliche Parkflächen
	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung		Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Bestehende Gebäude		Flächen für Versorgungsanlagen
	Geplante Gebäude		Umformerstation
	Flächen für Stellplätze u Garagen		Freileitung mit Masten
St	Stellplätze; G.St. Gemeinschaftsstellpl.		Freileitung mit Schutzstreifen
Ga	Garagen mit Baulinie Baugrenze; GGa Gemeinschaftsgaragen mit entspr. Baulinien oder -grenzen	E	Elektrizitätsleitung
	Zahl der Vollgeschosse als:	W	Wasserleitung
III	Höchstgrenze		Abwasserleitung
(III)	Zwingend	F	Fernmeldeleitung
GRZ 0.4	Grundflächenzahl	G	Gasleitung
GFZ 0.7	Geschoßflächenzahl		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
BMZ 3.0	Baumassenzahl		Grünflächen öffentlich; Grünfläche privat
- 0 -	Offene Bauweise		Parkanlagen; Sportplatz
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Zeltplatz; Spielplatz
0	nur Einzelhäuser zulässig		Friedhof; Bestehende Waldflächen
- - -	Baulinie		Bäume zu erhalten; Bäume zu pflanzen
	Baugrenze		Wasserflächen
	Bestehende Grundstücksgrenze		Fläche für Landwirtschaft
	Geplante "		Fläche für Forstwirtschaft
←→	Firstrichtung	N	Naturschutzgebiet
	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	L	Landschaftschutzgebiet
	Schule		
	Kindergarten		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 20.12.82 bis zum 24.1.83. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 9.2.83 beschlossen

METTLACH, den 21.2.1983

Der Bürgermeister

Gemeinde Mettlach – 11 –

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 26.4.1983

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Az D/6 - 5564/83 Co/Gc

Im Auftrag

SAARLAND Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

(Würker) Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 6.5.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

METTLACH, den 16.5.1983

Der Bürgermeister

Gemeinde Mettlach – 11 –